

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSABTEILUNG DER GEMEINDE WIESMOOR.

WIESMOOR, DEN 24.03.2003

[Signature]
PLANVERFASSER

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE WIESMOOR HAT DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. C2 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 13 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 24.03.2003 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG MIT DEN ANLAGEN BESCHLOSSEN.

WIESMOOR, DEN 24.03.2003

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
RATSVORSITZENDER

INKRAFTTRETEN

DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. C2 WURDE GEMÄß §10 (3) BAUGESETZBUCH AM 28.03.2003 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS BEKANNTMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE ÄNDERUNG IN KRAFT.

WIESMOOR, DEN 02.04.2003

[Signature]
UNTERSCHRIFT

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WIESMOOR, DEN 07.04.2004

[Signature]
BÜRGERMEISTER

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

WIESMOOR, DEN

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
(NUR FÜR ZWEITAUSFERTIGUNGEN)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES VORSTEHENDEN BILDABZUGS MIT DER HAUPTSCHRIFT WIRD BESCHIEINIGT. BEI DER HAUPTSCHRIFT HANDELT ES SICH UM EIN ORIGINAL.

[Signature]
DEN



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT §13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141, BERICHTIGT 1998 SEITE 137) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE ORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) HAT DER RAT DER GEMEINDE WIESMOOR DIESE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. C2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN HINWEISEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG EINSCHLIEßLICH DER ANLAGEN WURDEN EBENFALLS BESCHLOSSEN.

WIESMOOR, DEN 24.03.2003

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
RATSVORSITZENDER

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Hochspannungsleitung
- Straßenbegrenzungslinie
- Geltungsbereichsgrenze der Änderung
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

HINWEIS

Für Dachneigungen von 15 Grad oder kleiner als 15 Grad bei Unterbauung von Hochspannungsleitungen ist ein größerer Sicherheitsabstand einzuhalten (VDE 0210).

GEMEINDE WIESMOOR
 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES C2
 -OLEANDERWEG-
 MAßSTAB 1 : 500

BEARBEITUNG: PLANUNGSABTEILUNG DER GEMEINDE WIESMOOR

